Verfahrensordnung der Leuze- Gruppe zur Bearbeitung von Beschwerden zu Verstößen gegen Menschenrechte und umweltbezogene Sorgfaltspflichten

Präambel

Die Leuze electronic GmbH + Co. KG und ihre Tochtergesellschaften (im Folgenden gesamthaft „Leuze-Gruppe“ genannt) legen großen Wert auf die Einhaltung von Recht und Gesetz sowie unternehmensinterner Richtlinien.

Um Verstöße möglichst frühzeitig festzustellen, wurde im Rahmen des Compliance-Management-Systems (CMS) der Compliance Officer von Leuze mit dem Betrieb einer internen Meldestelle im Sinne des § 14 Abs. 1 HinSchG betraut.

Die interne Meldestelle im Sinne des HinSchG nimmt zugleich die Funktion / Aufgabe der Beschwerdestelle im Sinne des § 8 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes („LkSG“) wahr.

Um Verletzungen der Pflichten nach LkSG frühzeitig zu erkennen und entsprechende Gegenmaßnahmen einzuleiten, hat die Leuze-Gruppe einen zentralen Beschwerdeprozess etabliert. Das Ziel der Leuze-Gruppe ist die Anforderungen des LkSG umzusetzen und Hinweisen bzw. Beschwerden zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken sowie Verletzungen von menschenrechts- und umweltbezogenen Pflichten in der Lieferkette der Leuze-Gruppe fair und angemessen nachzugehen.

Die Verfahrensordnung enthält die gesetzlichen Vorgaben für das Beschwerdeverfahren nach dem LkSG und orientiert sich an der Handreichung „*Beschwerdeverfahren nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz*“, herausgegeben vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA).

A. Wer ist für die Entgegennahme von Beschwerden in der Leuze-Gruppe-Lieferkette zuständig?

Der Compliance Officer von Leuze, Herr Fabien Zelenda bekleidet die Position der Beschwerdestelle i.S.d. § 8 LkSG (und der internen Meldestelle i.S.d. § 14 Abs. 1 HinSchG) unter den in dieser Verfahrensordnung genannten Kontaktdaten.

B. Details zum Ablauf des Beschwerdeverfahrens

I. Wer kann einen Hinweis bzw. eine Beschwerde abgeben?

Diese Verfahrensordnung richtet sich an Beschäftigte von Gesellschaften der Leuze-Gruppe, Beschäftigte bei unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferern der Leuze-Gruppe, Kunden und Vertragspartner der Leuze-Gruppe und sonstige Dritte (im Folgenden „**Hinweisgeber**“ genannt).

II. Welche Beschwerden werden bearbeitet?

Über das LkSG-Beschwerdeverfahren kann auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Sorgfaltspflichten im Sinne des LkSG hingewiesen werden, die im Geschäftsbereich der Leuze-Gruppe oder eines unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferers bestehen.
Details zu den einzelnen Kategorien möglicher Verstöße sind der **Anlage** „Kategorien möglicher Verstöße gegen das LkSG“ zu entnehmen.

III. Über welche Meldekanäle können Hinweise gemeldet bzw. Beschwerden eingereicht werden?

Hinweisgeber haben die Möglichkeit Beschwerden unter nachstehenden Kontaktdaten dem Compliance Officer der Leuze-Gruppe einzureichen.

Compliance Officer
Fabien Zelenda
In der Braike 1
73277 Owen
Tel: +49 7021 / 573-329
E-Mail: compliance@leuze.com

Hinweise/ Beschwerden können persönlich und fernmündlich in deutscher und englischer Sprache abgegeben werden. Eine Hinweisabgabe in Textform ist in allen Sprachen möglich.

Für die Abgabe von Hinweisen entstehen Hinweisgebern keine Kosten. Alle Angaben werden streng vertraulich behandelt.

IV. Was passiert nach der Abgabe einer Beschwerde?

1. Allgemeine Grundsätze

Die Bearbeitung der Hinweise und die entsprechende Untersuchung wird fair, objektiv und unter Wahrung der Vertraulichkeit der Identität der Hinweisgeber durchgeführt.

Die anwendbaren Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in ihrer jeweils gültigen Fassung werden eingehalten.

Die von der Leuze-Gruppe mit der Durchführung des Verfahrens betrauten Personen handeln unparteiisch. Sie sind zur Erfüllung ihrer Aufgabe unabhängig, nicht an Weisungen gebunden sowie zur Verschwiegenheit verpflichtet.

2. Eingangsbestätigung

Der Eingang einer Beschwerde wird von der Beschwerdestelle dokumentiert und dem Hinweisgeber gegenüber spätestens nach sieben Tagen bestätigt (schriftliche Eingangsbestätigung).

Im Rahmen der Eingangsbestätigung wird der Hinweisgeber auch über die nächsten Schritte, den zeitlichen Verlauf des Verfahrens und auf seine Rechte in Bezug auf den Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund des Verfahrens oder der Nutzung anderer formeller Beschwerdeverfahren informiert.

Im Fall einer anonymen Beschwerde, z.B. ohne Angabe von Kontaktdaten entfällt der Versand einer Eingangsbestätigung.

3. Prüfung der Beschwerde

Der Compliance Officer führt eine Stichhaltigkeitsprüfung durch, d.h. er prüft, ob der eingehende Hinweis – die behaupteten Fakten als zutreffend unterstellt – tatsächlich eine Verletzung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten gemäß LkSG darstellen würde. Hierzu werden -wenn möglich- Rückfragen beim Hinweisgeber gestellt und unter Einbeziehung der Leuze-Gruppe eine erste Grobrecherche durchgeführt.

Im Falle fehlender Stichhaltigkeit erhält der Hinweisgeber eine Begründung der negativen Feststellung in Textform.

4. Vorschlag zur Vorgehensweise

Wenn der Hinweis stichhaltig ist, macht der Compliance Officer gegenüber der Geschäftsleitung der betroffenen Gesellschaft innerhalb der Leuze-Gruppe einen Vorschlag zum weiteren Vorgehen.

Bei der Erarbeitung des Vorschlags wird auch der Hinweisgeber - soweit aufgrund des Sachverhalts geboten - einbezogen.
Gesetzliche Vorgaben insbesondere von DSGVO/ BDSG und die Frage der Betroffeneninformation werden im Rahmen des Vorschlags geprüft und berücksichtigt.

5. Untersuchung

Der Sachverhalt wird durch den Compliance Officer, die Leuze-Gruppe, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder eine sonstige dritte Person, die von Leuze-Gruppe beauftragt wird, untersucht. Um ein besseres Verständnis für den Sachverhalt zu gewinnen, wird der Sachverhalt – soweit zur weiteren Sachverhaltsaufklärung sinnvoll und geboten – mit dem Hinweisgeber erörtert. Soweit dies geboten ist, wird ein Untersuchungsbericht erstellt, der nicht nur das Ergebnis, sondern auch zu ergreifende Maßnahmen beinhalten soll.

Der Vorschlag zur Abhilfe wird im Austausch mit dem Hinweisgeber erarbeitet.

6. Prüfungsergebnis

Über das festgestellte Untersuchungsergebnis und die zu ergreifenden Maßnahmen erfolgt ein Beschluss der betroffenen Gesellschaft innerhalb der Leuze-Gruppe.

Stellt die Leuze-Gruppe fest, dass die Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht in seinem eigenen Geschäftsbereich bereits eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht, wird die Leuze-Gruppe unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahme ergreifen, die zu einer Beendigung der Verletzung führen. Werden Verletzungen menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten bei einem Zulieferer bestätigt, werden geeignete Folgemaßnahmen im Einzelfall getroffen.

Auf Wunsch wird das erzielte Ergebnis gemeinsam mit dem Hinweisgeber evaluiert.
Die Überwachung der Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen erfolgt durch eine von der Leuze-Gruppe benannte Person.

Die Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen wird mindestens einmal im Jahr sowie anlassbezogen überprüft.

7. Rückmeldung an den Hinweisgeber

Der Compliance Officer gibt dem Hinweisgeber / Beschwerdeführer innerhalb von drei Monaten nach der Bestätigung des Eingangs des Hinweises / Beschwerde eine Rückmeldung. Die Rückmeldung umfasst die Mitteilung geplanter sowie bereits ergriffener Folge- / Abhilfemaßnahmen sowie die Gründe für diese (soweit der Hinweisgeber nicht bereits in die Erarbeitung von Maßnahmen einbezogen wurde).
Eine Rückmeldung an den Hinweisgeber / Beschwerdeführer erfolgt allerdings nur insoweit, als dadurch interne Nachforschungen oder Ermittlungen nicht berührt und die Rechte der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind oder die in der Meldung genannt werden, nicht beeinträchtigt werden.

8. Muss man persönliche Nachteile bei einer Beschwerde befürchteten?

Hinweisgeber, die ihre Beschwerde nach bestem Wissen und Gewissen einreichen, werden im besonderen Maße vor Benachteiligungen und Bestrafungen geschützt. Sie müssen daher keine persönlichen Nachteile befürchten, wenn Sie Ihre Bedenken äußern oder um Rat fragen.

Auch nach Abschluss des Verfahrens ist es möglich und wünschenswert den Kontakt zwischen Beschwerdestelle / Leuze-Gruppe und dem Hinweisgeber aufrechtzuerhalten, um sicherzustellen, dass dieser nicht im Nachgang durch Vergeltungsmaßnahmen gefährdet wird.

9. Dokumentationspflicht

Die Untersuchungsergebnisse über die Verletzungen der Pflichten nach LkSG und die Folgemaßnahmen werden in einem internen Abschlussbericht dokumentiert. Die Dokumentation wird ab ihrer Erstellung mindestens sieben Jahre lang aufbewahrt.

10. Überprüfung der Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens

Die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens wird von Leuze-Gruppe mindestens einmal im Jahr sowie anlassbezogen überprüft. Im Rahmen der Überprüfung wird unter anderem auch geprüft, inwieweit das Verfahren der Leuze-Gruppe intern bekannt ist.

Leuze

Anlage Kategorien möglicher Verstöße gegen das LkSG

Das Beschwerdeverfahren ist anwendbar für folgende vom LkSG umfassten menschenrechts- sowie umweltbezogenen Themengebiete:

Menschenrechtsrisiken nach § 2 Abs. 2 LkSG

- Verstoß gegen das Verbot von Kinderarbeit (Nr. 1 und 2)
- Verstoß gegen das Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei (Nr. 3 und 4)
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren (Nr. 5)
- Missachtung der Koalitionsfreiheit, Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen (Nr. 6)
- Verstoß gegen das Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung (Nr. 7)
- Verstoß gegen das Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns (Nr. 8)
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen (Nr. 9)
- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten (Nr. 10)
- Verstoß gegen das Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können (Nr. 11)
- Verstoß gegen das Verbot eines [...] Tuns oder pflichtwidrigen Unterlassens, das unmittelbar geeignet ist, in besonders schwerwiegender Weise eine geschützte Rechtsposition (= weitere Menschenrechte) zu beeinträchtigen und dessen Rechtswidrigkeit bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist (Nr. 12)

Umweltbezogene Risiken nach §2 Abs. 3 LkSG

- Verstoß gegen ein aus dem Minamata-Übereinkommen resultierendes Verbot (Nr. 1 - 3)
- Verstoß gegen das Verbot der Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich der Stockholm-Konvention (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen (Nr. 4 und 5)
- Verstoß gegen das Verbot der Ein- und Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens (Nr. 6 - 8)